

83. Ist gegen die als Teilurteil bezeichnete Entscheidung, die Berufung werde insoweit zurückgewiesen, als der Kompensationsanspruch des Beklagten aberkannt sei, die Revision zulässig?

III. Civilsenat. Urtr. v. 8. Juli 1898 i. S. v. B. (Bekl.) w. W. (Kl.).
Rep. III. 155/98.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die obige Frage ist vom Reichsgerichte verneint worden aus den folgenden

Gründen:

„Die Klage war gerichtet auf Bezahlung von vier Forderungen im Betrage von 5500 *M.*, 216,33 *M.*, 13,47 *M.*, 662,60 *M.* und Zinsen, abzüglich einer zunächst auf die Zinsen zu verrechnenden Gegenforderung von 1235 *M.* Der Beklagte machte noch weitere Gegenforderungen im Gesamtbetrage von etwa 9000 *M.* geltend und erhob eine Widerklage, deren Streitwert er auf die Aufforderung des Gerichtes zu 700 *M.* angegeben hat. Die Klagansprüche waren in Höhe von 6363,47 *M.* nebst Zinsen liquid. Das Landgericht verurteilte jedoch in einer von ihm als Teil- und Zwischenurteil bezeichneten Entscheidung den Beklagten nur zur Zahlung von 2397,58 *M.*, weil es die Gegenforderungen zwar in Höhe von 1000 *M.* und 4000 *M.* als unbegründet ansah, im übrigen aber nicht zum Gegenstande seiner Entscheidung machte. Zugleich wies es die Widerklage ab und sprach in der Urteilsformel aus: „Die Einrede der Kompensation wird zur Höhe von 1000 und 4000 *M.* für unbegründet erklärt.“ Es blieben daher in der ersten Instanz von den Gegenforderungen noch 3965,89 *M.* im Streit, denen eine ebenfalls unentschiedene Klageforderung in gleicher Höhe gegenüberstand.

Gegen dieses Urteil hat der Beklagte und Widerkläger in vollem Umfange Berufung erhoben, mit dem Antrage, die Klage abzuweisen und der Widerklage stattzugeben. In der Berufungsinstanz ist jedoch die Verhandlung beschränkt auf die Widerklage und auf einen Kompensationsanspruch von 1000 *M.*, und nur hierüber in der angegriffenen, als Teilurteil bezeichneten Entscheidung dahin erkannt, daß die Berufung insoweit zurückgewiesen werde, als in dem angefochtenen

Urteile die Widerklage abgewiesen, und der Kompensationsanspruch des Beklagten in Höhe von 1000 *M* aberkannt sei.

Ob nicht, wie auch das Berufungsgericht meint, der in die Urteilsformel des Landgerichtes aufgenommene Satz, die Einrede der Kompensation werde in Höhe von 1000 und 4000 *M* für unbegründet erklärt, besser fortgeblieben wäre, da dies durch Zuerkennung eines Teiles der Klageforderung in Verbindung mit den Entscheidungsgründen bereits Ausdruck im Sinne des § 293 C.P.D. gefunden hatte, und die vorliegende Fassung Zweifel über ihre Tragweite erregt, kann zur Zeit dahingestellt bleiben, weil das Berufungsgericht in dem angefochtenen Urteil über die Klageforderung noch nicht, auch nicht zum kleinsten Teil, entschieden hat. Dann aber ist die über die Kompensationsforderung von 1000 *M* getroffene Entscheidung keinesfalls ein Endurteil, sondern nur ein Zwischenurteil. Ein Endurteil über die Kompensationseinrede, mindestens so lange diese nicht nach § 136 oder § 274 zu getrenntem Verfahren verwiesen ist, kennt die Zivilprozessordnung überhaupt nicht; ein Endurteil, auch als Teilurteil, liegt nur soweit vor, wie es mindestens einen Teil der Klage- oder Widerklaganträge für die Instanz endgültig erledigt; darüber, ob eine Einrede, ein Verteidigungsmittel begründet sei, wird nur durch Zwischenurteil entschieden. Auch im § 274 wird kein Teilurteil über die Kompensationseinrede vor der Entscheidung über den Klageanspruch gestattet, sondern nur beim Fehlen der Konnegität eine Art Vorbehaltsurteil über den Klageanspruch unter gleichzeitiger Ausscheidung der Kompensationsansprüche zu getrenntem Verfahren. Ist aber die angegriffene Entscheidung nur ein Zwischenurteil, so ist die Revision insoweit zur Zeit überhaupt nicht gegeben, ohne daß die unrichtige Bezeichnung des ganzen Urteiles als Teilurteiles daran etwas ändern kann. Es bleibt daher als zulässiger Gegenstand der Revision nur die Entscheidung über die Widerklage.

Erst nach Erledigung dieser Vorfrage ist zu prüfen, ob für die an sich zulässige Revision die Revisionssumme vorliegt, und das muß verneint werden, da nach der eigenen schriftlichen Erklärung des Beklagten der Gegenstand der Widerklage nicht über 700 *M* beträgt.“ ...